

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst



Betreff:

Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 16. Dezember 2021, mit dem das Kärntner Bestattungsgesetz, das Kärntner Elektrizitätsgesetz, das Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz, das Kärntner Gemeindegewässerversorgungsgesetz, das Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetz, das Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002, das Kärntner Landwirtschaftsgesetz, das Kärntner Musikschulgesetz 2012, das Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz 2019, das Kärntner Naturschutzgesetz 2002, das Kärntner Regionalfondsgesetz, das Kärntner Straßengesetz 2017, das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 geändert werden (Kärntner Raumordnungs-recht-Anpassungsgesetz

| | |
|--------------------------------------|------------------------------|
| Datum | 21. Dezember 2021 |
| Zahl | 01-VD-LG-1183/2021-44 |
| Bei Eingaben Geschäftszahl anführen! | |
| Auskünfte | Mag. Christian Burgstaller |
| Telefon | 050 536 10809 |
| Fax | 050 536 10800 |
| E-Mail | Abt1.Verfassung@ktn.gv.at |

| | |
|-------|---------|
| Seite | 1 von 1 |
|-------|---------|

**An das
Bundeskanzleramt**

**Ballhausplatz 2
1014 Wien**

Gemäß § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 wird beiliegend eine Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses des Kärntner Landtages vom 16. Dezember 2021, mit dem das Kärntner Bestattungsgesetz, das Kärntner Elektrizitätsgesetz, das Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz, das Kärntner Gemeindegewässerversorgungsgesetz, das Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetz, das Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002, das Kärntner Landwirtschaftsgesetz, das Kärntner Musikschulgesetz 2012, das Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz 2019, das Kärntner Naturschutzgesetz 2002, das Kärntner Regionalfondsgesetz, das Kärntner Straßengesetz 2017, das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 geändert werden (Kärntner Raumordnungsrecht-Anpassungsgesetz), mit dem Ersuchen um Behandlung vorgelegt.

Eine Ausfertigung der Materialien zur bezüglichen Regierungsvorlage liegt bei.

Anlage

Der Landeshauptmann:
Dr. Peter Kaiser



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

**Gesetz vom 16.12.2021,
mit dem das Kärntner Bestattungsgesetz, das Kärntner Elektrizitätsgesetz, das Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz, das Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz,
das Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetz, das Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002, das Kärntner Landwirtschaftsgesetz, das Kärntner Musikschulgesetz 2012, das Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz 2019, das Kärntner Naturschutzgesetz 2002, das Kärntner Regionalfondsgesetz,
das Kärntner Straßengesetz 2017, das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017
geändert werden
(Kärntner Raumordnungsrecht-Anpassungsgesetz)**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--------------|---|
| Artikel I | Änderung des Kärntner Bestattungsgesetzes |
| Artikel II | Änderung des Kärntner Elektrizitätsgesetzes |
| Artikel III | Änderung des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes |
| Artikel IV | Änderung des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes |
| Artikel V | Änderung des Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetzes |
| Artikel VI | Änderung des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 |
| Artikel VII | Änderung des Kärntner Landwirtschaftsgesetzes |
| Artikel VIII | Änderung des Kärntner Musikschulgesetzes 2012 |
| Artikel IX | Änderung des Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetzes 2019 |
| Artikel X | Änderung des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 |
| Artikel XI | Änderung des Kärntner Regionalfondsgesetzes |
| Artikel XII | Änderung des Kärntner Straßengesetzes 2017 |
| Artikel XIII | Änderung des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010 |
| Artikel XIV | Änderung des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 2017 |
| Artikel XV | Inkrafttreten |

**Artikel I
Änderung des Kärntner Bestattungsgesetzes**

Das Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, LGBI. Nr. 61/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 61/2019, wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 1 erster Satz wird das Zitat „nach dem Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, LGBI. Nr. 23/1995,“ durch das Zitat „nach dem Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, LGBI. Nr. 59/2021,“ ersetzt.

**Artikel II
Änderung des Kärntner Elektrizitätsgesetzes**

Das Kärntner Elektrizitätsgesetz – K-EG, LGBI. Nr. 47/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 85/2013, wird wie folgt geändert:

In § 7b Abs. 1 wird nach der Verweisung „§ 2 Abs. 2 Z 5 Kärntner Raumordnungsgesetz“ die Jahreszahl „2021“ eingefügt.

**Artikel III
Änderung des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes**

Das Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz – K-GKG, LGBI. Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 85/2013, wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 5 wird der Klammerausdruck „(§ 7 Gemeindeplanungsgesetz 1995, LGBI. Nr. 23)“ durch den Klammerausdruck „(§ 29 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, LGBI. Nr. 59)“ ersetzt.

Artikel IV **Änderung des Kärntner Gemeindefwasserversorgungsgesetzes**

Das Kärntner Gemeindefwasserversorgungsgesetz – K-GWVG, LGBI. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 64/2021, wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 5 wird der Klammerausdruck „(§ 7 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, LGBI. Nr. 23)“ durch den Klammerausdruck „(§ 29 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, LGBI. Nr. 59)“ ersetzt.

Artikel V **Änderung des Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetzes**

Das Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetz – K-GSBG, LGBI. Nr. 13/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 68/2017, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Abs. 2 gilt nicht für Wohnraum in Apartmenthäusern, sonstigen Freizeitwohnsitzen und Hoteldörfern (§ 30 Abs. 2 bis 4 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021).“

Artikel VI **Änderung des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002**

Das Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 – K-GVG, LGBI. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 104/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 lit. a wird der Klammerausdruck „(§ 5 Abs. 2 lit. c Gemeindeplanungsgesetz 1995 – K-GplG 1995)“ durch den Klammerausdruck „(§ 27 Abs. 2 Z 3 K-ROG 2021)“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 lit. b wird der Klammerausdruck „(§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)“ durch den Klammerausdruck „(§ 17 K-ROG 2021)“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 1 und 3 wird jeweils die Verweisung „§ 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996“ durch die Verweisung „§ 45 K-ROG 2021“ ersetzt.

4. In § 11 Abs. 6 wird die Verweisung „§ 194 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 194 Abs. 2 erster Satz“ ersetzt.

5. In § 14 Abs. 1 und 3 wird jeweils die Verweisung „§ 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996“ durch die Verweisung „§ 45 K-ROG 2021“ ersetzt.

6. In § 15 Abs. 1 lit. a und c wird jeweils die Verweisung „§ 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996“ durch die Verweisung „§ 45 K-ROG 2021“ ersetzt.

7. In § 25 Abs. 5 wird die Wortfolge „richtet sich das geringste Gebot stets nach § 151 Abs. 1 der Exekutionsordnung“ durch die Wortfolge „ist das geringste Gebot der halbe Schätzwert“.

Artikel VII **Änderung des Kärntner Landwirtschaftsgesetzes**

Das Kärntner Landwirtschaftsgesetz – K-LWG, LGBI. Nr. 6/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 106/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 lit. a wird die Wortfolge „Raumordnungsgesetzes und den Entwicklungsprogrammen (§ 6 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes)“ durch die Wortfolge „Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021, in seiner jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 4 wird die Verweisung „Kärntner Raumordnungsgesetzes, LGBI. Nr. 76/1979,“ durch die Verweisung „Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021,“ ersetzt.

Artikel VIII **Änderung des Kärntner Musikschulgesetzes 2012**

Das Kärntner Musikschulgesetz 2012 – K-MSchG 2012, LGBI. Nr. 73/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 29/2015, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Die Landesregierung hat einen Musikschulplan in Form eines Sachgebietsprogrammes gemäß § 7 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBI. Nr. 59, zu erlassen.“

Artikel IX **Änderung des Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetzes 2019**

Das Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz 2019 – K-NBG 2019, LGBI. Nr. 21/2019, in der Fassung der Kundmachung LGBI. Nr. 41/2019, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landesregierung hat für jede Nationalparkregion ein überörtliches Entwicklungsprogramm nach den Bestimmungen des § 7 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 zu erlassen, welches darauf abzielt, dieses Gebiet als Lebens- und Wirtschaftsraum sowie für die dort ansässige Bevölkerung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Ziele des § 2 zu erhalten.“

Artikel X **Änderung des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002**

Das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 – K-NSG 2002, LGBI. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 62/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 lit. h wird die Verweisung „§ 5 Abs. 2 lit. d Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995“ durch die Verweisung „§ 27 Abs. 2 Z 4 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 2 lit. b Z 3 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 2 lit. a und b Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, LGBI. Nr. 23“ durch die Verweisung „§ 27 Abs. 2 Z 1 und 2 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, LGBI. Nr. 59“ ersetzt.

3. § 46 lautet:

„§ 46 **Schutzgebietsbezogene Sachgebietsprogramme**

Die Landesregierung darf für Schutzgebiete, die nach diesem Gesetz eingerichtet wurden, Sachgebietsprogramme nach den Bestimmungen des § 7 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 erlassen, in denen insbesondere unter Bedacht- nahme auf die vorhandenen Naturinventare jene Maßnahmen festzulegen sind, die zur Erhaltung und Pflege der Natur in diesen Schutzgebieten im überörtlichen Interesse gelegen sind.“

Artikel XI **Änderung des Kärntner Regionalfondsgesetzes**

Das Kärntner Regionalfondsgesetz – K-RegFG, LGBI. Nr. 8/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 67/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 lit. a wird der Ausdruck „Kärntner Straßengesetzes 1991“ durch den Ausdruck „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBI. Nr. 8/2017“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 lit. b und c werden die Ausdrücke „Kärntner Straßengesetzes 1991“ jeweils durch den Ausdruck „K-StrG 2017“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) die Förderung der Herstellung von Landes- und Bezirksstraßen in Ortsgebieten im Sinne des K-StrG 2017“

4. In § 3 Abs. 5 wird der Ausdruck „Kärntner Straßengesetzes 1991“ durch den Ausdruck „K-StrG 2017“ ersetzt.

5. In § 3 Abs. 6 wird der Ausdruck „Kärntner Raumordnungsgesetzes und des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995“ durch den Ausdruck „Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021“ ersetzt und wird nach der Wortfolge „im örtlichen Entwicklungskonzept“ der Klammerausdruck „(§ 9 K-ROG 2021)“ eingefügt.

6. In § 6 Abs. 1 lit. e wird der Klammerausdruck „(§ 2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes)“ durch den Klammerausdruck „(§ 2 K-ROG 2021)“ und der Klammerausdruck „(§ 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995)“ durch den Klammerausdruck „(§ 9 K-ROG 2021)“ ersetzt.

Artikel XII **Änderung des Kärntner Straßengesetzes 2017**

Das Kärntner Straßengesetz 2017 – K-StrG 2017, LGBI. Nr. 8/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 91/2020, wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gemeinden werden auf Grund des § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, ermächtigt, einen Beitrag (Straßenbeitrag) zu den Herstellungskosten von Straßen, die in einem Bebauungsplan oder Gestaltungsplan nach den §§ 47 bis 49 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 festgelegt sind, einzuheben.“

Artikel XIII
Änderung des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010

Das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 117/2020, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 4 werden die Zitate „des Kärntner Raumordnungsgesetzes, LGBl. Nr. 76/1969, des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23,“ durch das Zitat „des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 59,“ ersetzt.

Artikel XIV
Änderung des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 2017

Das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 – K-WBFG 2017, LGBl. Nr. 68/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 29/2020, wird wie folgt geändert:

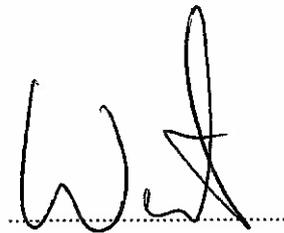
In § 25 Abs. 2 Z 7 und 8 wird jeweils die Verweisung „§ 2 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, LGBl. Nr. 23“ durch die Verweisung „§§ 9 und 10 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, LGBl. Nr. 59/2021“ ersetzt.

Artikel XV
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird, mit 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Art. VI Z 4 und 7 sowie Art. XI Z 1 bis 4 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Schriftführer:

Der Präsident:



(Mag. WEISS)



(Ing. ROHR)

Regierungsvorlage
November 2021

zu Zl. LG-1183/2021-39

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Bestattungsgesetz, das Kärntner Elektrizitätsgesetz, das Kärntner
Gemeindekanalisationsgesetz, das Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz, das
Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetz, das Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002, das
Kärntner Landwirtschaftsgesetz, das Kärntner Musikschulgesetz 2012, das Kärntner
Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz 2019, das Kärntner Naturschutzgesetz 2002, das
Kärntner Regionalfondsgesetz, das Kärntner Straßengesetz 2017, das Kärntner
Veranstaltungsgesetz 2010 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 geändert
werden
(Kärntner Raumordnungsrecht-Anpassungsgesetz)**

Allgemeiner Teil

Änderungsbedarf und wesentlicher Inhalt des Gesetzes:

Mit Inkrafttreten des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021) am 1. Jänner 2022 (siehe LGBI. Nr. 59/2021) wird die Zusammenführung von Kärntner Raumordnungsgesetz (K-ROG) und Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995) in ein gemeinsames Gesetz verwirklicht.

Da in weiterer Folge das K-ROG und das K-GplG 1995 mit genanntem Datum außer Kraft treten werden, sollen mit vorliegender Sammelnovelle verschiedene Verweisungen und Zitierungen im Kärntner Landesrecht an die künftige Rechtslage angepasst werden.

Überdies soll die Novelle zum Anlass genommen werden, weitere redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Art. IX betrifft eine Änderung des Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetzes 2019. Nach Art. 27 Abs. 2a K-LVG darf eine Änderung des Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetzes 2019 vom Landtag nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Da der Gesetzesentwurf in Art. III, IV und XII gemeindeabgabenrechtliche Bestimmungen enthält, ist nach einem Beschluss des Landtages die Zustimmung der Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 einzuholen.

Finanzielle Auswirkungen:

Da Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfes lediglich Anpassungen von Verweisungen und Zitaten sind, sind durch diesen keine finanziellen Auswirkungen für das Land Kärnten sowie sonstige Gebietskörperschaften zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung des Kärntner Bestattungsgesetzes):

Es soll eine Zitat Anpassung vorgenommen werden. Nach § 19 Abs. 1 K-BStG dürfen Bestattungsanlagen mit Ausnahme von Bestattungsanlagen iSd § 17 Abs. 2 lit. c K-BStG nur auf Grundflächen errichtet

werden, deren Widmung nach dem K-GplG 1995 eine solche Errichtung zulässt. Im Hinblick auf die Ablösung des bisherigen K-GplG 1995 und des bisherigen K-ROG durch das K-ROG 2021 ist § 19 Abs. 1 K-BStG entsprechend zu adaptieren und nunmehr auf das K-ROG 2021 zu verweisen. Ergänzend wird hierzu angemerkt, dass nach der Übergangsbestimmung des Art. V Abs. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2021 im Zeitpunkt des Inkrafttretens des K-ROG 2021 (1. Jänner 2022) bestehende Flächenwidmungspläne als Flächenwidmungspläne im Sinne des K-ROG 2021 gelten.

Zu Art. II (Änderung des Kärntner Elektrizitätsgesetzes):

Es soll eine Anpassung der Verweisung vorgenommen werden. § 2 Abs. 2 Z 5 K-ROG entspricht § 5 Abs. 2 Z 5 K-ROG 2021.

Zu Art. III (Änderung des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes):

Die Verweisung soll angepasst werden. § 7 Abs. 2 K-GplG 1995 (Vorbehaltsflächen) entspricht § 29 K-ROG 2021.

Zu Art. IV (Änderung des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes):

Im Hinblick auf die Ablösung des bisherigen K-GplG 1995 durch das K-ROG 2021 soll die Verweisung angepasst werden. § 7 Abs. 2 K-GplG 1995 entspricht dabei § 29 K-ROG 2021.

Zu Art. V (Änderung des Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetzes):

Es soll eine Anpassung der Verweisung vorgenommen werden. Dazu wird angemerkt, dass § 8 K-GplG 1995 durch § 30 K-ROG 2021 ersetzt wurde und künftig als weitere Kategorie die „Hoteldörfer“ enthält.

Zu Art. VI (Änderung des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002):

Zu Z 1 bis 3, 5 und 6 (§ 3 Abs. 1 lit. a und b, § 9 Abs. 1 und 3, § 14 Abs. 1 und 3 sowie § 15 Abs. 1 lit. a und c):

Im Hinblick auf die Ablösung des bisherigen K-GplG 1995 und des bisherigen K-ROG durch das K-ROG 2021 sind mehrere Verweisungen im K-GVG anzupassen.

Zu Z 4 (§ 11 Abs. 6):

Durch LGBl. Nr. 43/2011 ist § 194 Abs. 1 K-DRG entfallen. Aus diesem Grund soll nunmehr auf § 194 Abs. 2 erster Satz verwiesen werden.

Zu Z 7 (§ 25 Abs. 5):

Durch BGBl. I Nr. 86/2021 ist § 151 Abs. 1 EO entfallen. Aus diesem Grund soll nunmehr der Inhalt von § 151 Abs. 1 EO in das K-GVG aufgenommen werden (vgl. § 85 Abs. 2 EO idF BGBl. I Nr. 86/2021).

Zu Art. VII (Änderung des Kärntner Landwirtschaftsgesetzes):

Zu Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 2 lit. a und § 7 Abs. 4):

Die Novellierung des Kärntner Raumordnungsrechtes macht eine Anpassung der Verweisungen auf das neue Raumordnungsregime erforderlich, wobei darauf hinzuweisen ist, dass auf § 6 Abs. 1 K-ROG im K-ROG 2021 bewusst verzichtet wurde.

Zu Art. VIII (Änderung des Kärntner Musikschulgesetzes 2012):

Im Hinblick auf die Ablösung des bisherigen K-GplG 1995 und des bisherigen K-ROG durch das K-ROG 2021 ist § 2 Abs. 5 erster Satz K-MSchG 2012 entsprechend zu adaptieren und nunmehr auf Sachgebietsprogramme – als Erscheinungsform überörtlicher Entwicklungsprogramme – im Sinne des K-ROG 2021 zu verweisen. Nach der Übergangsbestimmung des Art. V Abs. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2021 gelten im Zeitpunkt des Inkrafttretens des K-ROG 2021 bestehende überörtliche Entwicklungsprogramme als überörtliche Entwicklungsprogramme im Sinne des K-ROG 2021. Ein mit 1. Jänner 2022 bestehendes Sachgebietsprogramm (Musikschulplan) im Sinne des § 2 Abs. 5 K-MSchG 2012 gilt daher auch nach dem Inkrafttreten des K-ROG 2021 als überörtliches Entwicklungsprogramm im Sinne dieses Gesetzes.

Zu Art. IX (Änderung des Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetzes 2019):

Derzeit hätte die Landesregierung für jede Nationalparkregion ein Entwicklungsprogramm nach dem K-ROG zu erlassen.

§ 7 Abs. 2 K-ROG 2021 unterscheidet zwischen überörtlichen Entwicklungsprogrammen für das Landesgebiet oder einzelne Landesteile (Landesentwicklungsprogramme) und für einzelne Sachbereiche (Sachgebietsprogramme).

Das Landesentwicklungsprogramm hat die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landesgebiets festzulegen (§ 7 Abs. 3 erster Satz K-ROG 2021). Die Sachgebietsprogramme haben aufbauend auf dem Landesentwicklungsprogramm für einzelne raumbezogene Sachgebiete überörtliche Vorgaben für die örtliche Raumordnung festzulegen (§ 7 Abs. 4 erster Satz K-ROG 2021).

Die überörtlichen Entwicklungsprogramme wurden durch das K-ROG 2021 stärker zu einem raumordnungsrechtlichen Planungsinstrument ausgebaut.

Aus diesem Grund erscheint es zweckmäßig, statt auf Entwicklungsprogramme auf Sachgebietsprogramme abzustellen und klarzustellen, dass sich der Inhalt des Sachgebietsprogrammes nach § 9 Abs. 1 K-NBG 2019 (und nicht nach § 7 Abs. 4 K-ROG 2021) richtet, während auf das „Verfahren“ zur Erlassung und Anpassung des Sachgebietsprogrammes § 7 K-ROG 2021 anzuwenden ist.

Zu Art. X (Änderung des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002):**Zu Z 1 (§ 5 Abs. 1):**

§ 5 Abs. 2 lit. d K-GplG 1995 (gesonderte Grünlandwidmung für Sportanlagen) entspricht § 27 Abs. 2 Z 4 K-ROG 2021.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 2):

§ 5 Abs. 2 lit. a und b K-GplG 1995 (Hofstellen und Landwirtschaftsbetriebe mit Intensivtierhaltung oder industrieller Prägung) entspricht § 27 Abs. 1 Z 1 und 2 K-ROG 2021, wobei im Fall der Z 2 die landwirtschaftliche Intensivtierhaltung nun (als landwirtschaftliche Betriebsstätte mit Umweltverträglichkeitsprüfung) in § 27 Abs. 3 K-ROG 2021 konkretisiert wird.

Zu Z 3 (§ 46):

Zu den schutzgebietsbezogenen Sachgebietsprogrammen vergleiche die Ausführungen oben zu Art. IX betreffend § 9 Abs. 1 K-NBG.

Zu Art. XI (Änderung des Kärntner Regionalfondsgesetzes):**Zu Z 1 bis 4 (§ 3 Abs. 1 lit. a, b und d sowie Abs. 5):**

Veraltete Verweisungen auf das Kärntner Straßengesetz 1991 sollen mit dem vorliegenden Entwurf aktualisiert werden und fortan auf das Kärntner Straßengesetz 2017 (LGBl. Nr. 8/2017) abzielen.

Zu Z 5 und 6 (§ 3 Abs. 6 und § 6 Abs. 1 lit. e):

Das Außerkrafttreten des K-GplG 1995 und des K-ROG mit 1. Jänner 2022 macht eine Überarbeitung der Verweisungen auf das neue K-ROG 2021 erforderlich.

Zu Art. XII (Änderung des Kärntner Straßengesetzes 2017):

§ 23 Abs. 1, in der geltenden Fassung, stellt auf Bebauungspläne ab. Weil künftig neben dem generellen Bebauungsplan und dem Teilbebauungsplan (§§ 47 f K-ROG 2021) auch der Gestaltungsplan (§ 49 K-ROG 2021) Aussagen über den Verlauf von Verkehrsflächen enthalten kann, wird auch dieser berücksichtigt.

Zu Art. XIII (Änderung des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010):

Der in § 1 Abs. 4 K-VAG 2010 enthaltene demonstrative Hinweis auf das K-GplG 1995 und das bisherige K-ROG ist im Hinblick auf das Inkrafttreten des K-ROG 2021 mit 1. Jänner 2022 entsprechend zu adaptieren.

Zu Art. XIV (Änderung des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 2017):

Das Inkrafttreten des K-ROG 2021 unter gleichzeitiger Aufhebung des K-GplG 1995 macht eine Anpassung der Verweisung erforderlich. § 2 K-GplG 1995 entspricht dabei §§ 9 und 10 K-ROG 2021.

Zu Art. XV (Inkrafttreten):

Für jene Bestimmungen, die eine Anpassung der Verweisungen und Zitierungen auf das neue Raumordnungsrecht zum Inhalt haben, soll als Zeitpunkt des Inkrafttretens das Inkrafttretensdatum des K-ROG 2021 (1. Jänner 2022; siehe Art. V Abs. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2021) gewählt werden. Die übrigen Bestimmungen sollen mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

Regierungsvorlage
November 2021

zu Zl. 01-VD-LG-1183/2021-39

**Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Bestattungsgesetz, das Kärntner Elektrizitätsgesetz, das Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz, das Kärntner Gemeindevasserversorgungsgesetz, das Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetz, das Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002, das Kärntner Landwirtschaftsgesetz, das Kärntner Musikschulgesetz 2012, das Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz 2019, das Kärntner Naturschutzgesetz 2002, das Kärntner Regionalfondsgesetz, das Kärntner Straßengesetz 2017, das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 geändert werden
(Kärntner Raumordnungsrecht-Anpassungsgesetz)**

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I Änderung des Kärntner Bestattungsgesetzes

Gesetz vom 2. Juli 1971 über das Leichen- und Bestattungswesen
StF: LGBl Nr 61/1971

Änderung

LGBl Nr 31/1994
LGBl Nr 21/1972 (DFB)
LGBl Nr 50/1998
LGBl Nr 35/1999
LGBl Nr 77/2005
LGBl Nr 50/2008
LGBl Nr 24/2012

Das Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 61/2019, wird wie folgt geändert:

LGBI Nr 89/2012

LGBI Nr 85/2013

LGBI Nr 71/2018

LGBI Nr 61/2019

§ 19

Lage und Ausstattung

(1) Bestattungsanlagen, mit Ausnahme von Bestattungsanlagen im Sinne des § 17 Abs. 2 lit. c, dürfen nur auf Grundflächen errichtet werden, deren Widmung nach dem Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, LGBI. Nr. 23/1995, eine solche Errichtung zulässt. Bestattungsanlagen für Erdbestattungen dürfen überdies nur auf Flächen errichtet werden, deren Bodenbeschaffenheit und Lage den sanitätspolizeilichen Anforderungen entsprechen.

(2) Bestattungsanlagen sind – mit Ausnahme von Sonderbestattungsanlagen, die in Gebäuden errichtet werden, und von Naturbestattungsanlagen im Sinne des § 17 Abs. 3 zweiter Satz – einzufrieden. Anstelle einer Einfriedung hat bei Naturbestattungsanlagen an geeigneten Stellen der Bestattungsanlage eine Kennzeichnung als Friedhof zu erfolgen.

(3) In jeder Bestattungsanlage, mit Ausnahme von Bestattungsanlagen im Sinne des § 17 Abs. 2 lit. c, müssen die nach Größe, Art, Lage und Widmung der Anlage erforderlichen Betriebsgebäude, sanitären Anlagen, Abfallplätze, Parkplätze, Versorgungsleitungen und Wasserentnahmestellen vorhanden sein. Der Bürgermeister darf von der Notwendigkeit der Erfüllung einzelner oder aller im ersten Satz genannten Erfordernisse absehen, wenn hierfür aufgrund der Größe der Bestattungsanlage keine Notwendigkeit, insbesondere aus sanitärer Hinsicht, besteht. Der Bürgermeister hat von der Erfüllung einzelner oder aller im ersten Satz genannten Erfordernisse abzusehen, wenn hierfür aufgrund der Art der Bestattungsanlage (z.B. Naturbestattungsanlagen) keine Notwendigkeit besteht.

(4) Ist eine Gemeinde gemäß § 18 zur Bereitstellung einer Bestattungsanlage im Sinne des § 17 Abs. 2 lit. a und b verpflichtet, ist auf zumindest einer solchen Bestattungsanlage, deren Rechtsträgerin die Gemeinde ist, ein Platz zur Beerdigung von Leichenteilen und abgetrennten menschlichen Körperteilen sowie zur Beerdigung von Skeletten und Gebeinen, die der Bestattungspflicht unterliegen, vorzusehen. Gibt es in einer Gemeinde keine

In § 19 Abs. 1 erster Satz wird das Zitat „nach dem Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, LGBI. Nr. 23/1995,“ durch das Zitat „nach dem Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, LGBI. Nr. 59/2021,“ ersetzt.

derartige Bestattungsanlage, aber mehrere Bestattungsanlagen anderer Rechtsträger, hat der Bürgermeister unter Bedachtnahme auf die Größe und Auslastung der Bestattungsanlagen festzulegen, welchen Rechtsträger diese Verpflichtung trifft.

(5) In Bestattungsanlagen im Sinne des § 17 Abs. 2 lit. a und lit. b muss eine den Anforderungen der Hygiene entsprechende Aufbahrungshalle vorhanden sein, in der auch die Vornahme von Bestattungszeremonien möglich ist. Die Verpflichtung zur Errichtung einer Aufbahrungshalle besteht für den Rechtsträger einer Bestattungsanlage nicht, wenn im Gebiet der Gemeinde, in welcher sich die Bestattungsanlage befindet oder errichtet werden soll, eine den Voraussetzungen des ersten Satzes entsprechende Aufbahrungshalle bereits besteht und durch vertragliche Vereinbarung die Nutzung dieser Aufbahrungshalle sichergestellt ist.

(6) Sofern Bestattungsanlagen das Verstreuen der Leichenasche im Zuge einer Naturbestattung auf eigens hierfür vorgesehenen naturbelassenen Flächen ermöglichen, sind diese Flächen zu kennzeichnen und dürfen nur über hierfür vorgesehene Wege betreten werden.

(7) Sonderbestattungsanlagen, die der Beerdigung von Leichen dienen (Erdbestattungen), dürfen in Gebäuden, die zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nur errichtet werden, wenn die Sonderbestattungsanlage baulich von diesen Räumen getrennt und mit einem gesonderten Zugang versehen ist. Der beabsichtigte Ort der Sonderbestattungsanlage und die beabsichtigte Art der Beisetzung dürfen nicht gegen den öffentlichen Anstand verstoßen.

(8) Sonderbestattungsanlagen, die der Beisetzung oder Verwahrung von Leichenasche dienen, dürfen nur errichtet werden, wenn die beabsichtigte Art und der beabsichtigte Ort der Beisetzung nicht gegen den öffentlichen Anstand verstoßen. Die Verwahrung oder Beisetzung der Leichenasche hat – außer im Falle einer Naturbestattung (§ 13 Abs. 4) – in einer verschließbaren Einrichtung, die vor unbefugter Entnahme oder Entfernung der Leichenasche schützt, zu erfolgen.

(9) Die Landesregierung darf mit Verordnung, soweit dies zur Sicherstellung sanitätspolizeilicher Erfordernisse oder zur Sicherung des öffentlichen Anstandes erforderlich ist, nähere Bestimmungen über die Lage und Ausstattung von Bestattungsanlagen sowie die Erfordernisse, die Bestattungsstätten (z.B. Grabstellen, Urnennischen und Urnengräber) erfüllen

müssen (Abs. 1 bis 8), erlassen. Hierbei dürfen unterschiedliche Bestimmungen für einzelne Arten von Bestattungsanlagen und Bestattungstätten vorgesehen werden.

Artikel II Änderung des Kärntner Elektrizitätsgesetzes

Gesetz vom 1. Juli 1969 über elektrische Leitungs- und Stromerzeugungsanlagen (Kärntner Elektrizitätsgesetz – K-EG)

StF: LGBl Nr 47/1969

Änderung

LGBl Nr 77/1978

LGBl Nr 9/1999

LGBl Nr 6/2007

LGBl Nr 1/2013

LGBl Nr 85/2013

Das Kärntner Elektrizitätsgesetz – K-EG, LGBl. Nr. 47/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2013, wird wie folgt geändert:

§ 7b

Abstimmung im Rahmen der Raumplanung

(1) Im Rahmen der Abstimmung mit den Erfordernissen der Raumplanung ist zur Verhinderung von Nutzungskonflikten im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 5 Kärntner Raumordnungsgesetz im Rahmen der Bewilligung gemäß § 3 zu prüfen, ob zur Errichtung kommende Leitungsanlagen oder deren Änderungen ganz oder teilweise als Erdkabel ausgeführt werden können.

(2) Die Errichtung von elektrischen Leitungsanlagen ist vor allem in Teilbereichen als Erdkabel anzustreben, die in sensiblen Bereichen liegen. Als solche gelten geschlossene Siedlungsbereiche, sowie Bereiche, in denen der von der Achse zur Leitungsanlage gemessene Abstand zu den der Wohnnutzung dienenden Gebäuden sowie zu Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Krankenhäuser, Altersheimen udgl, bei Leitungsanlagen mit einer Netzspannung

über 36 kV bis einschließlich 110 kV: 20 m

über 110 kV bis einschließlich 220 kV: 30 m

über 220 kV: 70 m

In § 7b Abs. 1 wird nach der Verweisung „§ 2 Abs. 2 Z 5 Kärntner Raumordnungsgesetz“ die Jahreszahl „2021“ eingefügt.

unterschreiten würde.

Artikel III **Änderung des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes**

Das Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz – K -GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2013, wird wie folgt geändert:

Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz, K-GKG

StF: LGBl Nr 62/1999 (WV)

Änderung

LGBl Nr 13/2000 (DFB)

LGBl Nr 13/2002

LGBl Nr 12/2005

LGBl Nr 77/2005

LGBl Nr 42/2010

LGBl Nr 89/2012

LGBl Nr 85/2013

§ 21

Ausmaß

(1) Für die Festsetzung des Anschließungsbeitrages hat die Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates jeweils abgestuft entsprechend den aus dem Flächenwidmungsplan – gegebenenfalls Bebauungsplan – sich ergebenden Bauungsmöglichkeiten einheitliche Sätze in der Höhe von mindestens 0,35 Euro höchstens jedoch von 0,65 Euro je Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles festzusetzen.

(2) Die Festsetzung der Sätze nach Abs 1 hat so zu erfolgen, daß im Hinblick auf den zu erwartenden Anfall an Abwässern die Hälfte des voraussichtlichen Kanalanschlußbeitrages nicht überschritten wird.

(3) Der Bürgermeister kann auf Antrag ein Unternehmen von der Abgabepflicht befreien, wenn die Einhebung des Anschließungsbeitrages den im § 3 Abs 1 des Wirtschaftsförderungsfondsgesetzes, LGBl Nr 6/1993, zum Ausdruck gebrachten Zielsetzungen widersprechen würde.

(4) Der Bürgermeister kann auf Antrag einen Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes von der Abgabepflicht befreien, wenn die Entrichtung des Aufschließungsbeitrages eine unzumutbare wirtschaftliche Härte bedeuten würde und wenn seine gemäß § 23 Abs 2 eingebrachten Anregungen vom Gemeinderat nicht berücksichtigt wurden.

(5) Der Bürgermeister kann auf Antrag einen Eigentümer eines Grundstückes, das als Vorbehaltsfläche (§ 7 Gemeindeplanungsgesetz 1995, LGBl Nr 23) festgelegt worden ist, von der Abgabepflicht befreien, wenn nicht angenommen werden kann, daß der Grundeigentümer für die Errichtung einer der Festlegung entsprechenden Baulichkeit in Betracht kommt.

In § 21 Abs. 5 wird der Klammerausdruck „(§ 7 Gemeindeplanungsgesetz 1995, LGBl. Nr. 23)“ durch den Klammerausdruck „(§ 29 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021)“ ersetzt.

Artikel IV **Änderung des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes**

Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz – K-GWVG
StF: LGBl Nr 107/1997 (WV)

Änderung

LGBl Nr 78/2001

LGBl Nr 42/2010

LGBl Nr 85/2013

Das Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. .../2021, wird wie folgt geändert:

§ 20

Ausmaß

(1) Für die Festsetzung des Aufschließungsbeitrages hat die Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates jeweils abgestuft entsprechend den aus dem Flächenwidmungsplan – gegebenenfalls Bebauungsplan – sich ergebenden Bauungsmöglichkeiten einheitliche Sätze in der Höhe von mindestens 0,22 Euro, höchstens jedoch von 0,44 Euro je Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles festzusetzen.

(2) Die Festsetzung der Sätze nach Abs. 1 hat so zu erfolgen, daß im Hinblick auf den zu erwartenden Wasserverbrauch die Hälfte des voraussichtlichen Wasseranschlußbeitrages nicht überschritten wird.

(3) Der Bürgermeister kann auf Antrag ein Unternehmen von der Abgabepflicht befreien, wenn die Einhebung des Aufschließungsbeitrages den

im § 3 Abs. 1 des Wirtschaftsförderungsfondsgesetzes, LGBl Nr 6/1993, zum Ausdruck gebrachten Zielsetzungen widersprechen würde.

(4) Der Bürgermeister kann auf Antrag einen Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes von der Abgabepflicht befreien, wenn die Entrichtung des Aufschließungsbeitrages eine unzumutbare wirtschaftliche Härte bedeuten würde und wenn seine gemäß § 22 Abs. 2 eingebrachten Anregungen vom Gemeinderat nicht berücksichtigt wurden.

(5) Der Bürgermeister kann auf Antrag einen Eigentümer eines Grundstückes, das als Vorbehaltsfläche (§ 7 Gemeindeplanungsgesetz 1995, LGBl Nr 23) festgelegt worden ist, von der Abgabepflicht befreien, wenn nicht angenommen werden kann, daß der Grundeigentümer für die Errichtung einer der Festlegung entsprechenden Baulichkeit in Betracht kommt.

In § 20 Abs. 5 wird der Klammerausdruck „(§ 7 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, LGBl. Nr. 23)“ durch den Klammerausdruck „(§ 29 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, LGBl. Nr. 59)“ ersetzt.

Artikel V **Änderung des Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetzes**

Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetz – K-GSBG
LGBl.Nr. 13/1975 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 68/2017

Das Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetz – K-GSBG, LGBl. Nr. 13/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 68/2017, wird wie folgt geändert:

§ 1

Anspruch

(1) Für bauliche Anlagen, mit denen neuer Wohnraum geschaffen wird und deren Bauführung nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes, des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997, des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 2017 oder des Gesetzes, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten errichtet wird, gefördert wurde, wird eine Befreiung von der Grundsteuer eingeräumt.

(2) Für bauliche Anlagen im Sinne des Abs. 1, die ohne Inanspruchnahme von Förderungsmitteln errichtet wurden, wird die Befreiung eingeräumt, wenn die Voraussetzungen für die Förderung nach den im Abs. 1 angeführten Gesetzen – ausgenommen die Bestimmung des § 33 Abs. 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, des § 44 Abs. 1 des Wohnbauförderungsgesetz 1984, des § 42 des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes, des § 44 des Kärntner

Wohnbauförderungsgesetzes 1997 und des § 43 des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 2017 – gegeben sind.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Wohnraum in Apartmenthäusern und sonstigen Freizeitwohnsitzen (§ 8 Abs. 1 bis 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995).

§ 1 Abs. 3 lautet:

(3) Abs. 2 gilt nicht für Wohnraum in Apartmenthäusern, sonstigen Freizeitwohnsitzen und Hoteldörfern (§ 30 Abs. 2 bis 4 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021).

Artikel VI Änderung des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002

Gesetz vom 18. Dezember 2003 zur Regelung des Grundverkehrs (Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 – K-GVG)

StF: LGBl Nr 9/2004

Änderung

LGBl Nr 65/2012

LGBl Nr 85/2013

LGBl Nr 104/2020

Das Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 – K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2020, wird wie folgt geändert:

§ 3

Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke

(1) Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) Grundstücke, die im Flächenwidmungsplan für die Land- und Forstwirtschaft oder als Grünland – Erholung, ohne dass eine spezifische Erholungsnutzung festgelegt ist (§ 5 Abs 2 lit c Gemeindeplanungsgesetz 1995 – K-GplG 1995), bestimmt sind, sofern diese
 1. zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehören oder
 2. land- oder forstwirtschaftlich genutzt sind oder
 3. land- oder forstwirtschaftlich genutzt waren und weiterhin land- oder forstwirtschaftlich nutzbar sind;
- b) Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Dorfgebiet (§ 3 Abs 4 K-GplG 1995) gewidmet sind, sofern sich auf ihnen land- oder forstwirtschaftliche Wohn- oder Wirtschaftsgebäude befinden;

1. In § 3 Abs. 1 lit. a wird der Klammerausdruck „(§ 5 Abs. 2 lit. c Gemeindeplanungsgesetz 1995 – K-GplG 1995)“ durch den Klammerausdruck „(§ 27 Abs. 2 Z 3 K-ROG 2021)“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 lit. b wird der Klammerausdruck „(§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)“ durch den Klammerausdruck „(§ 17 K-ROG 2021)“ ersetzt.

- c) nicht unter lit a oder b fallende Grundstücke, die zusammen mit Grundstücken nach lit a oder b Gegenstand eines Rechtsgeschäftes sind und den Voraussetzungen nach lit a Z 1, 2 oder 3 entsprechen.
- (2) Keine land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke sind jedenfalls:
- a) Baugrundstücke, und zwar
1. alle bebauten oder in einem Flächenwidmungsplan als zur Bebauung bestimmten Grundstücke, sofern nicht ein Fall nach Abs 1 lit b vorliegt, und
 2. alle tatsächlich mit Gebäuden, die für Wohnzwecke geeignet sind, bebauten Grundstücke außerhalb des in einem Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Baulandes, soweit es sich nicht um land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke (Abs 1) handelt;
- b) Grundstücke, die im Eisenbahnbuch eingetragen sind.

§ 9

Antrag

(1) Der Rechtserwerber hat die Genehmigung innerhalb der in Abs 2 angeführten Frist schriftlich unter Anschluss der das Rechtsgeschäft beurkundenden Unterlagen zu beantragen, sofern dies nicht innerhalb der Frist nach Abs 2 durch eine der anderen Vertragsparteien erfolgt. Der Antrag hat alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben, wie insbesondere Angaben über die im Flächenwidmungsplan für das Grundstück festgelegte Widmung oder eine Einzelbewilligung nach § 14 Abs 5 der Kärntner Bauordnung 1996, Angaben über den Gegenstand des Rechtsgeschäftes, Angaben über die künftige Nutzung des Geschäftsgegenstandes und über die persönlichen Verhältnisse des Rechtserwerbers, zu enthalten. Im Antrag ist auch anzugeben, dass er sich nur auf Grundstücke nach § 3 Abs 1 bezieht. Bezieht sich ein Rechtsgeschäft nach § 8 Abs 1 lit a nur auf Grundstücksteile, so ist dem Antrag auch ein Nachweis über die erteilte Genehmigung nach dem Grundstücksteilungsgesetz 1985 – bei Grundstücken, deren Teilung nach dem Kärntner Landesforstgesetz 1979 genehmigungspflichtig ist, diese Genehmigung – anzuschließen. Unterliegt ein Rechtsgeschäft auch der Genehmigung nach dem 3. Abschnitt, so ist dem Antrag auch ein Nachweis über diese Genehmigung anzuschließen. Dem Antrag ist, wenn die Bestimmungen des § 7 Abs 1 erster Satz in Betracht kommen, die Information über die Staatsbürgerschaft, und wenn die Bestimmungen des § 7

3. In § 9 Abs. 1 und 3 wird jeweils die Verweisung „§ 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996“ durch die Verweisung „§ 45 K-ROG 2021“ ersetzt.

Abs 1 zweiter Satz in Betracht kommen, auch eine Erklärung nach § 7 Abs 2 – jeweils unter Anschluss der erforderlichen Nachweise – anzuschließen.

(2) Der Antrag auf Genehmigung (Abs 1) ist spätestens binnen vier Wochen nach Vertragsabschluss – wenn das Rechtsgeschäft auch der Genehmigung nach dem Grundstücksteilungsgesetz 1985 oder nach dem Kärntner Landesforstgesetz 1979 bedarf, spätestens binnen vier Wochen nach der Rechtskraft der in Betracht kommenden Genehmigung – zu stellen. Unterliegt das Rechtsgeschäft auch dem 3. Abschnitt, so ist die Genehmigung spätestens vier Wochen nach der Rechtskraft dieser Genehmigung zu beantragen.

(3) Die Genehmigung von Rechtsgeschäften darf auch vor Abschluss des Rechtsgeschäftes beantragt werden. Der Antrag hat alle zur Beurteilung notwendigen Angaben, wie insbesondere über die im Flächenwidmungsplan festgelegte Widmung oder eine Einzelbewilligung nach § 14 Abs 5 der Kärntner Bauordnung 1996, Angaben über den Gegenstand des beabsichtigten Rechtsgeschäftes, Angaben über die künftige Nutzung des Geschäftsgegenstandes und über die persönlichen Verhältnisse des Rechtserwerbers zu enthalten. Abs 1 vorletzter und letzter Satz gelten in gleicher Weise. Bezieht sich ein Rechtsgeschäft nach § 8 Abs 1 lit a nur auf Grundstücksteile, so ist dem Antrag eine der im Abs 2 erster Satz angeführten Genehmigungen oder zumindest ein Teilungsplan anzuschließen. Wurde die Genehmigung vor Abschluss des Rechtsgeschäftes erteilt, so bedarf ein in den maßgebenden Vertragspunkten mit der erteilten Genehmigung übereinstimmendes Rechtsgeschäft keiner gesonderten Genehmigung, wenn die das Rechtsgeschäft beurkundenden Unterlagen – bezieht sich ein Rechtsgeschäft nach § 8 Abs 1 lit a nur auf Grundstücksteile und war dem Antrag nur ein Teilungsplan angeschlossen, auch die nach Abs 2 erster Satz erforderliche Genehmigung – spätestens ein Jahr nach der Erteilung der Genehmigung vorgelegt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf diesen Urkunden zu bestätigen, dass das Rechtsgeschäft genehmigt ist. Diese Bestätigung gilt als Genehmigung.

(4) Ob ein Rechtsgeschäft der Genehmigungspflicht nach diesem Abschnitt unterliegt, hat die Grundverkehrskommission auf Antrag mit Bescheid festzustellen.

(5) Anträge nach Abs 1, 3 und 4 sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen und von dieser unverzüglich an die zuständige Grundverkehrskommission weiterzuleiten.

§ 11**Grundverkehrskommission**

(1) Bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde wird für den Bereich des politischen Bezirkes (der Stadt mit eigenem Statut) eine Grundverkehrskommission errichtet. Für besonders ausgedehnte politische Bezirke kann die Landesregierung durch Verordnung die Errichtung einer zweiten Grundverkehrskommission vorsehen und deren Sprengel festsetzen.

(2) Die Grundverkehrskommission besteht aus:

- a) einem von der Landesregierung zu ernennenden rechtskundigen Landesbediensteten (rechtskundigen Bediensteten der Stadt mit eigenem Statut) als Vorsitzendem;
- b) je einem von der Landesregierung zu bestellenden fachkundigen Mitglied auf den Gebieten der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft;
- c) einem von der Landwirtschaftskammer zu bestellenden fachkundigen Mitglied auf dem Gebiet der Landwirtschaft und
- d) einem Vertreter jener Gemeinde, in der das Grundstück oder dessen größerer Teil gelegen ist.

(3) In jeder Gemeinde ist vom Gemeinderat ein in Kärnten selbständig erwerbstätiger Landwirt als Mitglied im Sinne des Abs 2 lit d zu bestellen.

(4) Für jedes Mitglied der Grundverkehrskommission ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) hat für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates zu erfolgen; Mitglieder (Ersatzmitglieder) bleiben auch nach Ablauf ihrer Funktionsperiode so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder (Ersatzmitglieder) bestellt worden sind. Zum Mitglied (Ersatzmitglied) darf nur bestellt werden, wer in den Kärntner Landtag wählbar ist. Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) vorzeitig aus seiner Funktion aus, so hat für die verbleibende Funktionsdauer entsprechend der Bestimmung des Abs 2 eine Nachbesetzung zu erfolgen.

(5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) nach Abs 2 lit b bis d haben bei der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, vor der Grundverkehrskommission die Wahrung der Amtsverschwiegenheit, Unparteilichkeit und eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.

(6) Mitglieder, die nicht von der Landesregierung aus dem Kreis der Bediensteten des Landes Kärnten ernannt oder bestellt werden, haben gegenüber

dem Land Anspruch auf eine Fahrtkostenvergütung nach §§ 190 und 191 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994, LGBl Nr 71 (K-DRG). Kilometergeld im Sinne des § 194 Abs 3 K-DRG ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 194 Abs 1 K-DRG zu gewähren, ansonsten ist § 194 Abs 2 zweiter Satz K-DRG anzuwenden. Sie haben weiters je Sitzungstag Anspruch auf ein Sitzungsgeld in der Höhe von 2 vH des Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 9.

(7) Die Grundverkehrskommission ist vom Vorsitzenden einzuberufen; sie ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(8) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Die Geschäfte der Grundverkehrskommission sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sie errichtet ist, zu führen. Schriftliche Erledigungen der Grundverkehrskommission sind von ihrem Vorsitzenden zu fertigen.

§ 14

Antrag

(1) Der Rechtserwerber hat die Genehmigung innerhalb der in Abs 2 angeführten Frist schriftlich unter Anschluss der das Rechtsgeschäft beurkundenden Unterlagen bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen, sofern dies nicht innerhalb der Frist nach Abs 2 durch eine der anderen Vertragsparteien erfolgt. Der Antrag hat alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben, wie insbesondere Angaben über die im Flächenwidmungsplan für das Grundstück festgelegte Widmung oder eine Einzelbewilligung nach § 14 Abs 5 der Kärntner Bauordnung 1996, Angaben über den Gegenstand des Rechtsgeschäftes, Angaben über die künftige Nutzung des Geschäftsgegenstandes und über die persönlichen Verhältnisse des Rechtserwerbers, zu enthalten. Im Antrag ist auch anzugeben, ob sich das Rechtsgeschäft auf Grundstücke nach § 3 Abs 1 oder auf sonstige Grundstücke bezieht. Bezieht sich ein Rechtsgeschäft nach § 13 lit a nur auf Grundstücksteile, so ist dem Antrag auch ein Nachweis über die erteilte Genehmigung nach dem Grundstücksteilungsgesetz 1985 – bei Grundstücken, deren Teilung nach dem Kärntner Landesforstgesetz 1979 genehmigungspflichtig ist, diese Genehmigung

4. In § 11 Abs. 6 wird die Verweisung „§ 194 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 194 Abs. 2 erster Satz“ ersetzt.

5. In § 14 Abs. 1 und 3 wird jeweils die Verweisung „§ 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996“ durch die Verweisung „§ 45 K-ROG 2021“ ersetzt.

– anzuschließen.

(2) Der Antrag auf Genehmigung (Abs 1) ist spätestens binnen vier Wochen nach Vertragsabschluss – wenn das Rechtsgeschäft auch der Genehmigung nach dem Grundstücksteilungsgesetz 1985 oder nach dem Kärntner Landesforstgesetz 1979 bedarf, spätestens binnen vier Wochen nach der Rechtskraft der in Betracht kommenden Genehmigung – zu stellen.

(3) Die Genehmigung von Rechtsgeschäften darf auch vor Abschluss des Rechtsgeschäftes beantragt werden. Der Antrag hat alle zur Beurteilung notwendigen Angaben, wie insbesondere über die im Flächenwidmungsplan festgelegte Widmung oder eine Einzelbewilligung nach § 14 Abs 5 der Kärntner Bauordnung 1996, Angaben über den Gegenstand des beabsichtigten Rechtsgeschäftes, Angaben über die künftige Nutzung des Geschäftsgegenstandes und über die persönlichen Verhältnisse des Rechtserwerbers zu enthalten. Bezieht sich ein Rechtsgeschäft nach § 13 Abs 1 lit a nur auf Grundstücksteile, so ist dem Antrag eine der in Abs 2 angeführten Genehmigungen oder zumindest ein Teilungsplan anzuschließen. Wurde die Genehmigung vor Abschluss des Rechtsgeschäftes erteilt, so bedarf ein in den maßgebenden Vertragspunkten mit der erteilten Genehmigung übereinstimmendes Rechtsgeschäft keiner gesonderten Genehmigung, wenn die das Rechtsgeschäft beurkundenden Unterlagen – bezieht sich ein Rechtsgeschäft nach § 13 Abs 1 lit a nur auf Grundstücksteile und war dem Antrag nur ein Teilungsplan angeschlossen, auch die nach Abs 2 erforderliche Genehmigung – spätestens ein Jahr nach Erteilung der Genehmigung vorgelegt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf diesen Urkunden zu bestätigen, dass das Rechtsgeschäft genehmigt ist. Diese Bestätigung gilt als Genehmigung.

(4) Ob ein Rechtsgeschäft der Genehmigungspflicht nach diesem Abschnitt unterliegt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag mit Bescheid auszusprechen.

§ 15

Genehmigungsvoraussetzungen, Auflagen

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat das Rechtsgeschäft zu genehmigen, wenn

- a) die mit dem Rechtsgeschäft beabsichtigte Nutzung dem Flächenwidmungsplan oder einer Einzelbewilligung nach § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996 nicht widerspricht und

6. In § 15 Abs. 1 lit. a und c wird jeweils die Verweisung „§ 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996“ durch die Verweisung „§ 45 K-ROG 2021“ ersetzt.

- b) das Grundstück dem Ausländer oder seinen Angehörigen als Wohnsitz (§ 4) dienen soll und er selbst, sein Ehegatte, sein eingetragener Partner oder seine minderjährigen Kinder an keinem anderen Grundstück in Kärnten Rechte (§ 13 Abs. 1) erworben haben; der Erwerb von Rechten an mehr als einem Grundstück in Kärnten zur Begründung eines Wohnsitzes (§ 4) für den Ausländer oder seine Angehörigen ist dann zulässig, wenn der Erwerber seit mindestens fünf Jahren vor Abschluss dieses Rechtsgeschäftes ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz in Österreich gehabt hat und nicht zu erwarten ist, dass er seinen Hauptwohnsitz ins Ausland verlegt, oder
- c) das Grundstück dazu dienen soll, auf diesem die Betriebsstätte eines wirtschaftlichen Unternehmens zu errichten oder zu erweitern oder die Weiterführung einer auf diesem errichteten Betriebsstätte eines wirtschaftlichen Unternehmens zu ermöglichen, sofern das Vorhaben dem Flächenwidmungsplan oder einer Einzelbewilligung nach § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996 und den Zielsetzungen der Raumordnung nicht widerspricht, oder
- d) es im besonderen Maße geeignet ist, zur Verwirklichung der Zielsetzungen der Raumordnung beizutragen, oder
- e) das Grundstück dem Ausländer oder seinen Angehörigen als Freizeitwohnsitz dienen soll und der Erwerber mindestens seit fünf Jahren vor dem Rechtserwerb ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz in Österreich gehabt hat und nicht zu erwarten ist, dass er seinen Hauptwohnsitz ins Ausland verlegt, und es sich um ein Grundstück handelt, für das im Flächenwidmungsplan eine Sonderwidmung als Apartmenthaus oder als sonstiger Freizeitwohnsitz besteht und auch eine aufrechte Baubewilligung für das Apartmenthaus oder für das Gebäude des sonstigen Freizeitwohnsitzes vorliegt.

(2) In der Genehmigung ist der für die Erteilung der Genehmigung maßgebende Verwendungszweck festzulegen.

(3) Die Genehmigung ist nach Abs. 1 unter der Vorschreibung von Auflagen zu erteilen, wenn dies zur Sicherung der Ziele nach § 1 lit. a und c erforderlich ist. Als Auflage ist jedenfalls vorzuschreiben, dass der Erwerber das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist dem in der Genehmigung festgelegten Verwendungszweck (Abs. 2) zuführt und dieser Verwendung entsprechend nützt. Diese Auflage ist auf höchstens zehn Jahre ab Rechtskraft der Genehmigung zu befristen. Wird die Übertragung des Eigentums an

unbebauten Grundstücken im Sinne des § 3 Abs. 2 lit. a Z 1 genehmigt, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht weniger als sechs und nicht mehr als zehn Jahre betragen darf, das Grundstück entsprechend dem in der Genehmigung enthaltenen Verwendungszweck (Abs. 2) in Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan bebaut wird. Die Erfüllung dieser Auflage ist der Bezirksverwaltungsbehörde durch eine Bestätigung der Baubehörde nachzuweisen.

(4) Kann der Rechtserwerber die für die Erfüllung einer Auflage festgesetzte Frist nach Abs. 3 nicht wahren und liegen hierfür besonders berücksichtigungswürdige Gründe, die im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung des Rechtserwerbes dem Rechtserwerber nicht bekannt waren, vor, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag diese Frist angemessen verlängern.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag des Rechtserwerbers den in der Genehmigung festgelegten Verwendungszweck (Abs. 2) zu ändern, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen auch für den geänderten Verwendungszweck vorliegen.

(6) Anträge nach Abs. 4 sind vor Ablauf der Frist nach Abs. 3 und Anträge nach Abs. 5 vor einer Änderung des Verwendungszweckes zu stellen.

§ 25

Erneute Versteigerung

(1) Für die erneute Versteigerung dürfen als Bieter nur Personen zugelassen werden, die dem Exekutionsgericht vorlegen:

- a) die rechtskräftige Genehmigung oder eine Mitteilung nach Abs. 2 letzter Satz oder
- b) die Negativbestätigung.

(2) Ein Antrag auf Genehmigung eines Rechtserwerbes im Wege der Versteigerung ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermins einzubringen. Über diesen Antrag und über eine allenfalls eingebrachte Beschwerde gegen einen dazu ergangenen Bescheid ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen nach dem Einlangen zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Fristen keine Entscheidung gefällt, so gilt die Genehmigung als erteilt. Hierüber hat die Behörde dem Genehmigungswerber eine zur Vorlage an das Exekutionsgericht geeignete

Mitteilung auszustellen, damit dieser als Bieter auftreten kann.

(3) Ein Antrag auf Ausstellung einer Negativbestätigung ist binnen vier Wochen nach Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermines zu stellen.

(4) Zwischen der Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermins und der Versteigerung muss ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

(5) Bei der erneuten Versteigerung richtet sich das geringste Gebot stets nach § 151 Abs. 1 der Exekutionsordnung, soweit nicht Abs. 7 anzuwenden ist.

(6) Treten innerhalb der Frist von vier Wochen (Abs. 2) bei der Behörde keine Bewerber um eine Genehmigung auf, so hat die Behörde das Exekutionsgericht unverzüglich zu verständigen; dies gilt in gleicher Weise für Anträge auf Ausstellung einer Negativbestätigung. Das Exekutionsgericht hat sodann den neuen Versteigerungstermin anzuberaumen.

(7) Im Falle des Abs. 6 oder wenn im erneuten Versteigerungstermin keine Bieter (Abs. 1) auftreten oder keine gültigen Angebote abgegeben werden, hat das Exekutionsgericht den Beschluss über die Erteilung des Zuschlages an den Meistbietenden des ersten Versteigerungstermins für wirksam zu erklären, auszufertigen, zu verlautbaren und die Behörde hievon zu verständigen.

(8) Wird die erneute Versteigerung erforderlich, weil der Meistbietende der ersten Versteigerung die Anträge nach § 24 Abs. 1 nicht fristgerecht gestellt hat, so sind die Bestimmungen der Exekutionsordnung über die Wiederversteigerung anzuwenden.

7. In § 25 Abs. 5 wird die Wortfolge „richtet sich das geringste Gebot stets nach § 151 Abs. 1 der Exekutionsordnung“ durch die Wortfolge „ist das geringste Gebot der halbe Schätzwert“.

Artikel VII Änderung des Kärntner Landwirtschaftsgesetzes

Gesetz vom 12. November 1996, mit dem Bestimmungen über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft und den Landwirtschaftsbericht erlassen werden (Kärntner Landwirtschaftsgesetz-K-LWG)

StF: LGBl Nr 6/1997

Änderung

LGBl Nr 49/1997

LGBl Nr 5/2005

LGBl Nr 59/2009

Das Kärntner Landwirtschaftsgesetz – K-LWG, LGBl. Nr. 6/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 106/2020, wird wie folgt geändert:

LGBI Nr 65/2012

LGBI Nr 106/2012

LGBI Nr 71/2018

LGBI Nr 106/2020

§ 2

Grundsätze

(1) Das Land ist nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen dazu beizutragen, den Bestand und die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in Kärnten, insbesondere in ihrer Form als Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe, zu sichern.

(1a) Wenn sich Förderungswerber gemeinsam dazu verpflichten, im Bereich ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auf räumlich geschlossenen Grundflächen das Ausbringen gentechnisch veränderter Organismen auszuschließen (“gentechnikfreie Bewirtschaftungszone”), kann dies nach den Bestimmungen dieses Gesetzes besonders gefördert werden.

(2) Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn

- a) sie im Einklang mit den Zielsetzungen des Raumordnungsgesetzes und den Entwicklungsprogrammen (§ 6 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes) und unter Bedachtnahme auf das agrarische Leitbild (§ 7) erfolgen;
- b) die in den Förderungsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind und
- c) die zu fördernden Maßnahmen den Rechtsvorschriften entsprechen.

(3) Bei der Gewährung von Förderungen ist Bedacht zu nehmen auf

- a) die möglichst weitgehende Erreichung der im § 1 genannten Ziele;
- b) die Anregung und Unterstützung der Eigeninitiative und Selbsthilfe der Berufsangehörigen der Land- und Forstwirtschaft;
- c) die Erzielung einer möglichst nachhaltigen Wirkung;
- d) die örtlichen Verhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe;
- e) die Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers und Leistungen, die dieser im Interesse der Allgemeinheit erbringt;
- f) andere Förderungen.

(4) Die Art und das Ausmaß der Förderung ist so zu wählen, daß bei

1. In § 2 Abs. 2 lit. a wird die Wortfolge „Raumordnungsgesetzes und den Entwicklungsprogrammen (§ 6 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes)“ durch die Wortfolge „Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021, in seiner jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

möglichst zweckmäßigem und sparsamem Aufwand der größtmögliche Erfolg erreicht werden kann.

(5) Bedürfen die zu fördernden Maßnahmen einer behördlichen Bewilligung, so ist die Förderung erst nach Eintritt der Rechtskraft dieser Bewilligung zu gewähren.

§ 7

Agrarisches Leitbild

(1) Die Landesregierung hat für die Erstellung eines agrarischen Leitbildes zu sorgen.

(2) Aufgabe des agrarischen Leitbildes ist die Darstellung, in welchen Bereichen die Landwirtschaft im Besonderen einer Förderung bedarf, um eine der besonderen Funktionen (Abs. 3) im Landesgebiet oder in Teilen des Landesgebietes im Sinne einer vorausschauenden Planung vorzugsweise erfüllen zu können.

(3) Besondere Funktionen der Landwirtschaft sind insbesondere solche

- a) der überwiegenden Erzeugung von Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen sowie von Energieträgern und
- b) der überwiegenden Erhaltung, Pflege und Gestaltung der traditionellen Kulturlandschaft.

(4) Das agrarische Leitbild hat auf die Ziele des § 1 Bedacht zu nehmen und darf nur im Einklang mit den Zielsetzungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes, LGBl. Nr. 76/1979, in seiner jeweils geltenden Fassung, und den Entwicklungsprogrammen erfolgen.

2. In § 7 Abs. 4 wird die Verweisung „Kärntner Raumordnungsgesetzes, LGBl. Nr. 76/1979,“ durch die Verweisung „Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021,“ ersetzt.

Artikel VIII

Änderung des Kärntner Musikschulgesetzes 2012

Das Kärntner Musikschulgesetz 2012 – K-MSchG 2012, LGBl. Nr. 73/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 29/2015, wird wie folgt geändert:

Kärntner Musikschulgesetz 2012 – K-MSchG 2012

StF: LGBl Nr 73/2012

Änderung

LGBl Nr 29/2015

§ 2**Musikschulen, Musikschulkonzept und
Musikschulplan**

(1) Das Land Kärnten hat zur Erreichung der Ziele nach § 1 als Träger von Privatrechten im Gebiet des Landes Kärnten Musikschulen als Einrichtungen des Landes Kärnten ohne eigene Rechtspersönlichkeit zu errichten und zu führen.

(2) Das Land Kärnten ist Schulerhalter der Musikschulen des Landes im Sinne des § 4 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962.

(3) Eine Verpflichtung zur Errichtung und zur Führung von Musikschulen des Landes besteht für das Land nur insoweit, als dies im Hinblick auf eine möglichst gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung mit einer musikalischen Ausbildung zur Erreichung der Ziele nach § 1 erforderlich ist und die Tragung des Sachaufwandes durch eine oder mehrere Gemeinden gemäß § 9 Abs. 2 sichergestellt ist.

(3a) Abweichend von Abs. 3 hat das Land eine Musikschule gemäß § 5a zu errichten und zu führen, soweit die Tragung des Sachaufwandes nach § 9 Abs. 8 sichergestellt ist.

(4) Die Landesregierung hat ein Musikschulkonzept zu erstellen. Das Musikschulkonzept kann auch in Teilen erstellt werden. Das Musikschulkonzept hat die zur Erreichung der Ziele nach § 1 anzustrebende Entwicklung der Musikschulen des Landes und die geplante strategische Entwicklung des Musikschulwesens in Kärnten festzulegen. Es ist in der Kärntner Landeszeitung sowie nach Möglichkeit auch auf der Internetseite des Landes zu veröffentlichen.

(5) Die Landesregierung hat einen Musikschulplan in Form eines Sachgebietsprogramms gemäß § 3 des Kärntner Raumordnungsgesetzes, LGBl. Nr. 76/1969, zu erlassen. Der Musikschulplan kann auch in Teilen erlassen werden. Der Musikschulplan hat jene Gemeinden, in welchen Musikschulen des Landes jedenfalls zu errichten sind, festzulegen. Bei der Erlassung des Sachgebietsprogrammes ist insbesondere auf

- a) eine Verwirklichung der Ziele nach § 1,
- b) eine regional gleichmäßige und ausgewogene Versorgung der Bevölkerung mit Musikschulunterricht,
- c) die bestehende Infrastruktur (z. B. Verkehrsanbindungen, allgemein bildende Schulen, Vereine) an jenen Orten, die als Sitz einer

§ 2 Abs. 5 erster Satz lautet:

Die Landesregierung hat einen Musikschulplan in Form eines Sachgebietsprogrammes gemäß § 7 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 59, zu erlassen.

Musikschule in Frage kommen, und
d) die Erreichung der erforderlichen Schülerzahlen
Bedacht zu nehmen.

Artikel IX

Änderung des Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetzes 2019

Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz 2019 – K-NBG 2019
StF: LGBl. Nr. 21/2019 (WV)

Änderung

LGBl. Nr. 41/2019 (K)

Das Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz 2019 – K-NBG 2019, LGBl. Nr. 21/2019, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 41/2019, wird wie folgt geändert:

§ 9

Entwicklungsplanung

(1) Die Landesregierung hat für jede Nationalparkregion ein Entwicklungsprogramm nach dem Kärntner Raumordnungsgesetz, LGBl. Nr. 76/1969, zu erlassen, welches darauf abzielt, dieses Gebiet als Lebens- und Wirtschaftsraum für die dort ansässige Bevölkerung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Ziele des § 2 zu erhalten.

(2) Erfordernisse und Schutzmaßnahmen, die im Schutzgebiet eines Nationalparks zur Verwirklichung der Ziele im Sinne des § 2 anzustreben sind, sind von der Landesregierung in einem Nationalparkplan darzustellen.

(3) Nationalparkpläne nach Abs. 2 sind einem Anhörungsverfahren zu unterziehen, in dem die betroffenen Grundeigentümer, die berührten Gemeinden, die alpinen Vereine sowie jene Vereine, die sich den Naturschutz oder die Vertretung der Grundbesitzerinteressen in Nationalparks zur Aufgabe gestellt haben, und der Naturschutzbeirat zu hören sind.

(4) Nationalparkpläne nach Abs. 2 sind dem Nationalparkkomitee der betroffenen Nationalparkregion sowie der Kammer für Land- und Forstwirtschaft vor der Beschlussfassung durch die Landesregierung vorzulegen. Die Landesregierung hat bei der Beschlussfassung auf Beschlüsse des Nationalparkkomitees der betroffenen Nationalparkregion und Vorschläge der Kammer für Land- und Forstwirtschaft Bedacht zu nehmen.

(5) Im Rahmen der Erteilung von Bewilligungen nach diesem Gesetz ist auf

§ 9 Abs. 1 lautet:

(1) Die Landesregierung hat für jede Nationalparkregion ein überörtliches Entwicklungsprogramm nach den Bestimmungen des § 7 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 zu erlassen, welches darauf abzielt, dieses Gebiet als Lebens- und Wirtschaftsraum sowie für die dort ansässige Bevölkerung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Ziele des § 2 zu erhalten.

Nationalparkpläne Bedacht zu nehmen. Förderungen dürfen nur für Maßnahmen erteilt werden, die mit einem Nationalparkplan nicht in Widerspruch stehen.

Artikel X
Änderung des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002

Kärntner Naturschutzgesetz 2002 – K-NSG 2002
StF: LGBI Nr 79/2002 (WV)

Das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 – K-NSG 2002, LGBI. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 62/2021, wird wie folgt geändert:

Änderung

LGBI Nr 63/2005
LGBI Nr 77/2005
LGBI Nr 103/2005
LGBI Nr 10/2009
LGBI Nr 9/2010
LGBI Nr 42/2010
LGBI Nr 8/2012
LGBI Nr 89/2012
LGBI Nr 104/2012
LGBI Nr 85/2013
LGBI Nr 65/2016
LGBI Nr 43/2017
LGBI Nr 57/2017
LGBI Nr 71/2018
LGBI Nr 38/2019
LGBI Nr 104/2019

§ 5

Schutz der freien Landschaft

(1) In der freien Landschaft, das ist der Bereich außerhalb von geschlossenen Siedlungen, Gewerbeparks und den zu diesen Bereichen

gehörigen besonders gestalteten Flächen, wie Vorgärten, Haus- und Obstgärten und Parkplätzen, bedürfen folgende Maßnahmen einer Bewilligung:

- a) die Anlage von Ablagerungsplätzen, Materiallagerplätzen, Lagerplätzen für Autowracks und ähnliches;
 - b) Abgrabungen und Anschüttungen auf einer Fläche von mehr als 2000 m², wenn das Niveau überwiegend mehr als einen Meter verändert wird und ähnlich weitreichende Geländeänderungen;
 - c) die Errichtung von Anlagen zur Aufbereitung oder Verarbeitung von Lehm, Sand, Schotter, Gestein oder Torf sowie von Anlagen zur Aufbereitung von Mischgut oder Bitumen;
 - d) die Vornahme von Anschüttungen in Teichen oder sonstigen stehenden Gewässern;
 - e) Eingriffe in natürliche oder naturnahe Fließgewässer;
 - f) die Anlage von Schitrassen;
 - g) die Festlegung von Gelände zur Ausübung von Motorsportarten oder für Modellflugplätze, die Anlage von Start- und Landeflächen für Paragleiten und Drachenfliegen sowie die Anlage von Flugplätzen;
 - h) die Errichtung von sonstigen Sportanlagen im Grünland auf Flächen ohne gesonderte Festlegung gemäß § 5 Abs. 2 lit. d Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995;
 - i) die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen auf Grundflächen, die im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen sind;
 - k) die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung von Werbeanlagen, Anlagen zur Anbringung von Werbematerial sowie die sonstige Anbringung von Werbung auf ortsfesten und nicht ortsfesten Anlagen;
 - l) das Aufstellen von Verkaufsständen oder Verkaufswagen;
 - m) die Errichtung von Windkraft- und Photovoltaikanlagen sowie von Freileitungen mit einer Netzspannung über 36 kV.
 - n) (entfällt)
- (2) Von den Bestimmungen des Abs. 1 sind ausgenommen:
- a) von lit. b und e Maßnahmen im Zuge von Güterweg-, Straßen-, Eisenbahn- sowie Schutz- und Regulierungswasserbauten, wenn in einem Genehmigungsverfahren nach einem anderen Gesetz bereits ein Naturschutzgutachten eingeholt und berücksichtigt wurde;

1. In § 5 Abs. 1 lit. h wird die Verweisung „§ 5 Abs. 2 lit. d Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995“ durch die Verweisung „§ 27 Abs. 2 Z 4 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021“ ersetzt.

b) von lit. i

1. Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, soweit sie wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind;
2. Hochsitze (Hochstände), Wildzäune und Futterstellen im Sinne von § 63 Abs. 1 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, sofern sie im Wald, am Waldrand oder im Verband mit Baumgruppen errichtet werden;
3. Gebäude und dazugehörige bauliche Anlagen gemäß § 5 Abs. 2 lit. a und b Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, LGBl Nr 23, auf den dafür gesondert festgelegten Flächen

c) von lit. k gewerberechtlich vorgesehene Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen und Werbungen im Bereich von Sportstätten;

d) von lit. l die Aufstellung im Rahmen von besonderen Veranstaltungen auf vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Flächen;

e) von lit. m die Errichtung von Photovoltaikanlagen bis zu einer Gesamtfläche von 40 m² sowie auf oder an Gebäuden und auf als landwirtschaftliche Hofstelle gewidmeten Flächen.

§ 46

Schutzgebietsbezogene Sachgebietsprogramme

Die Landesregierung darf für Schutzgebiete, die nach diesem Gesetz eingerichtet wurden, Sachgebietsprogramme im Sinne von § 3 Abs. 4 des Kärntner Raumordnungsgesetzes erlassen, in denen insbesondere unter Bedachtnahme auf die vorhandenen Naturinventare jene Maßnahmen festzulegen sind, die zur Erhaltung und Pflege der Natur in diesen Schutzgebieten im überörtlichen Interesse gelegen sind.

Kärntner Regionalfondsgesetz – K-RegFG

StF: LGBl Nr 8/2005

Änderung

2. *In § 5 Abs. 2 lit. b Z 3 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 2 lit. a und b Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, LGBl. Nr. 23“ durch die Verweisung „§ 27 Abs. 2 Z 1 und 2 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021“ ersetzt.*

3. § 46 lautet:

§ 46

Schutzgebietsbezogene Sachgebietsprogramme

Die Landesregierung darf für Schutzgebiete, die nach diesem Gesetz eingerichtet wurden, Sachgebietsprogramme nach den Bestimmungen des § 7 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 erlassen, in denen insbesondere unter Bedachtnahme auf die vorhandenen Naturinventare jene Maßnahmen festzulegen sind, die zur Erhaltung und Pflege der Natur in diesen Schutzgebieten im überörtlichen Interesse gelegen sind.

Artikel XI

Änderung des Kärntner Regionalfondsgesetzes

Das Kärntner Regionalfondsgesetz – K-RegFG, LGBl. Nr. 8/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 67/2020, wird wie folgt geändert:

LGBI Nr 62/2006
 LGBI Nr 4/2009
 LGBI Nr 97/2011
 LGBI Nr 22/2013
 LGBI Nr 50/2016
 LGBI Nr 63/2016
 LGBI Nr 10/2018
 LGBI Nr 16/2018
 LGBI Nr 67/2020

§ 3

Aufgaben des Fonds

(1) Die Aufgaben des Fonds sind:

- a) die Förderung der Herstellung von Gemeindestraßen im Sinne des Kärntner Straßengesetzes 1991;
- b) die Förderung der Herstellung von Verbindungsstraßen im Sinne des Kärntner Straßengesetzes 1991;
- c) die Förderung der Herstellung von überregionalen Radwegen im Sinne des Kärntner Straßengesetzes 1991;
- d) die Förderung der Herstellung von Landes- und Bezirksstraßen gemäß § 4 des Kärntner Straßengesetzes 1991 in Ortsgebieten im Sinne des Kärntner Straßengesetzes 1991;
- e) die Förderung der Wiederherstellung von Straßen nach der Durchführung von Maßnahmen der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft;
- f) die Förderung der Gestaltung von Stadt- und Ortsräumen;
- g) die Förderung der Herstellung von Einrichtungen der regionalen Sicherheitsinfrastruktur;
- h) die Förderung bodenpolitischer Vorhaben der Gemeinden;
- i) die Förderung der Bereitstellung und Sanierung von Schulgebäuden (einschließlich Turnsälen) im Sinne des Kärntner

1. In § 3 Abs. 1 lit. a wird der Ausdruck „Kärntner Straßengesetzes 1991“ durch den Ausdruck „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBI. Nr. 8/2017“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 lit. b und c werden die Ausdrücke „Kärntner Straßengesetzes 1991“ jeweils durch den Ausdruck „K-StrG 2017“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) die Förderung der Herstellung von Landes- und Bezirksstraßen in Ortsgebieten im Sinne des K-StrG 2017“

Schulbaufondsgesetzes durch Gemeinden und Schulgemeindeverbände;

- j) die Förderung der Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden im Vermögen der Gemeinden einschließlich der erforderlichen Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten;
- k) die Förderung kommunaler Hochbauvorhaben;
- l) die Förderung des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur in den Kärntner Gemeinden;
- m) die Förderung des Ausbaus der kommunalen Infrastruktur im Bereich des öffentlichen Verkehrs, der Verkehrssicherheit und der alternativen Mobilität;
- n) die Förderung von Gemeinden zur Aufrechterhaltung ihres finanziellen Gleichgewichtes nach Einnahmenverlusten infolge der COVID-19-Krise.

(2) Die Förderung der Herstellung von Straßen und Wegen nach Abs. 1 lit. b bis d obliegt dem Fonds nur insoweit, als die Gemeinden die Herstellungskosten tatsächlich zu tragen haben.

(3) Die Förderung der Wiederherstellung von Straßen nach Abs. 1 lit. e obliegt dem Fonds nur insoweit, als weder andere Gebietskörperschaften als die Gemeinden noch sonstige Fördereinrichtungen die Wiederherstellungskosten tragen.

(4) Die Förderung der Gestaltung von Stadt- und Ortsräumen obliegt dem Fonds nur insoweit, als die Gemeinden die Kosten für die Gestaltung der Stadt- und Ortsräume tatsächlich zu tragen haben.

(4a) Die Förderung der Bereitstellung und Sanierung von Schulgebäuden (einschließlich Turnsälen) obliegt dem Fonds nur insoweit, als die Gemeinden und Schulgemeindeverbände die Kosten der Bereitstellung und Sanierung tatsächlich zu tragen haben.

(4b) Die Förderung der Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden im Vermögen der Gemeinden einschließlich der erforderlichen Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten obliegt dem Fonds unabhängig davon, ob die Gemeinden die Kosten der Beseitigung nur vorläufig oder endgültig zu tragen haben.

(4c) Die Förderung kommunaler Hochbauvorhaben nach Abs. 1 lit. k obliegt dem Fonds nur insoweit, als die Gemeinden oder von den Gemeinden

beherrschte ausgegliederte Rechtsträger die Herstellungskosten tatsächlich zu tragen haben und diese Kosten 500.000 Euro überschreiten.

(4d) Die Förderung des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur nach Abs. 1 lit. l obliegt dem Fonds nur insoweit, als weder andere Gebietskörperschaften als die Gemeinden noch sonstige Fördereinrichtungen die Herstellungskosten tragen.

(4e) Die Förderung des Ausbaus der kommunalen Infrastruktur im Bereich des öffentlichen Verkehrs, der Verkehrssicherheit und der alternativen Mobilität nach Abs. 1 lit. m obliegt dem Fonds nur insoweit, als die Gemeinden oder von den Gemeinden beherrschte ausgegliederte Rechtsträger die Herstellungskosten tatsächlich zu tragen haben und diese Kosten 40.000 Euro überschreiten.“

(5) Der Fonds hat Maßnahmen nach Abs. 1 lit. a bis f in jenen Gemeinden vorrangig zu fördern, in denen die Kategorisierung des Straßen- und Wegenetzes entsprechend den Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes 1991 durchgeführt worden ist.

(6) Der Fonds hat bodenpolitische Vorhaben nach § 4 Abs. 4 lit. a vorrangig zu fördern, wenn die zu sichernden Grundflächen nach den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes und des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 sowie nach den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung für eine Bebauung geeignet sind und der finanzielle Aufwand für deren Verfügbarmachung erheblich unter jenem Aufwand liegt, der für die Verfügbarmachung von Bauland der jeweils in Betracht kommenden Art sonst erforderlich wäre.

4. In § 3 Abs. 5 wird der Ausdruck „Kärntner Straßengesetzes 1991“ durch den Ausdruck „K-StrG 2017“ ersetzt.

5. In § 3 Abs. 6 wird der Ausdruck „Kärntner Raumordnungsgesetzes und des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995“ durch den Ausdruck „Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021“ ersetzt und wird nach der Wortfolge „im örtlichen Entwicklungskonzept“ der Klammerausdruck „(§ 9 K-ROG 2021)“ eingefügt.

§ 6

Förderungsvoraussetzungen

(1) Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn die in den Förderungsrichtlinien (§ 7) festgesetzten Voraussetzungen erfüllt sind und den nachstehenden Förderungsgrundsätzen entsprochen wird:

- a) Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen, beim Fonds einzubringenden Antrages gewährt werden;
- b) Förderungen – ausgenommen solche nach § 3 Abs. 1 lit. g und nach § 4 Abs. 4 lit. a Z 1 – dürfen nur Kärntner Gemeinden gewährt werden. Förderungen für die Herstellung von Einrichtungen der regionalen Sicherheitsinfrastruktur dürfen auch sonstigen juristischen Personen gewährt werden, deren Aufgabe die Errichtung von Einrichtungen

- zum Schutz gegen Wasserverheerungen, Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Muren und Rutschungen ist. Förderungen für bodenpolitische Vorhaben nach § 4 Abs. 4 lit. a Z 1 dürfen auch Rechtsträgern gewährt werden, deren Aufgabe oder Unternehmensziel die Ansiedelung oder Standortverlegung gewerblicher oder industrieller Betriebe ist und an denen eine Kärntner Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Kärntner Gemeinden mit mindestens 50 Prozent des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist;
- c) die Finanzierung der zu fördernden Maßnahme muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Fondsmitteln gesichert sein;
 - d) die zu fördernden Maßnahmen und Vorhaben müssen mit den Rechtsvorschriften im Einklang stehen;
 - e) bodenpolitische Vorhaben dürfen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes), den überörtlichen Entwicklungsprogrammen und sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes, des Bundes oder sonstiger Rechtsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, nicht widersprechen und müssen mit den im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde (§ 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung im Einklang stehen sowie auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse in der Gemeinde Bedacht nehmen;
 - f) auf Zuwendungen und Förderungen, die von Dritten gewährt werden, auf sonstige Finanzierungsmöglichkeiten und auf eine zumutbare Eigenleistung des Förderungswerbers nach Maßgabe seiner finanziellen Leistungsfähigkeit ist Bedacht zu nehmen;
 - g) auf die abschätzbaren raumbedeutsamen Auswirkungen bei einer Verwirklichung bodenpolitischer Vorhaben nach § 4 Abs. 4 lit. a und b, insbesondere auf die regionale Bevölkerungs-, Siedlungs-, Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung, den Arbeits- und den Wohnungsmarkt sowie die örtliche Umweltsituation ist Bedacht zu nehmen;
 - h) Aufwendungen für die Aufschließung sowie für sonstige Maßnahmen der Baureifmachung dürfen aus Fondsmitteln vorfinanziert werden;
 - i) die Förderungsmittel sind so einzusetzen, dass mit dem geringst

6. In § 6 Abs. 1 lit. e wird der Klammerausdruck „(§ 2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes)“ durch den Klammerausdruck „(§ 2 K-ROG 2021)“ und der Klammerausdruck „(§ 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995)“ durch den Klammerausdruck „(§ 9 K-ROG 2021)“ ersetzt.

möglichen Einsatz von Fondsmitteln größtmögliche raumordnungspolitische und regionalwirtschaftliche Effekte bewirkt werden;

- j) die mit der Förderung angestrebten Ziele dürfen nicht auf andere Weise einfacher, wirksamer und wirtschaftlicher erreichbar sein;
- k) eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn sich der Förderungswerber vor Gewährung der Förderung rechtsgeschäftlich verpflichtet, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise über die gewährte Förderung zu anderen Zwecken als zur Verwirklichung des Vorhabens zu verfügen;
- l) eine Förderung nach § 3 Abs. 1 lit. j darf nur gewährt werden, wenn sich der Förderungswerber vor Gewährung der Förderung rechtsgeschäftlich verpflichtet, Zuwendungen und Förderungen, die von Dritten zur Finanzierung der Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden einschließlich der erforderlichen Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten gewährt werden, unverzüglich zur Rückzahlung von gewährten Krediten dem Fonds zu erstatten;
- m) eine Förderung nach § 3 Abs. 1 lit. l darf nur gewährt werden, wenn sich der Förderungswerber vor Gewährung der Förderung rechtsgeschäftlich verpflichtet, Zuwendungen und Förderungen, die von Dritten zur Finanzierung des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur gewährt werden, unverzüglich zur Rückzahlung von gewährten Krediten dem Fonds zu erstatten.

(2) Auf eine Gewährung von Förderungen aus Fondsmitteln aufgrund dieses Gesetzes besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Anlässlich der Gewährung einer Förderung hat sich der Fonds jedenfalls vorzubehalten, dass ein noch nicht zurückbezahlter Kredit nach Kündigung vorzeitig fällig wird, wenn

- a) der Fonds über wesentliche Umstände nicht oder unvollständig informiert worden ist oder
- b) die geförderte Maßnahme durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist oder
- c) die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet worden ist oder
- d) vorgeschriebene Auflagen nicht eingehalten worden sind.

Artikel XII
Änderung des Kärntner Straßengesetzes 2017

Kärntner Straßengesetz 2017 – K-StrG 2017
StF: LGBl Nr 8/2017 (WV)

Änderung

LGBl Nr 30/2017
LGBl Nr 91/2020

§ 23
Straßenbeitrag

(1) Die Gemeinden werden auf Grund des § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl Nr 45, ermächtigt, einen Beitrag (Straßenbeitrag) zu den Herstellungskosten von Straßen, die in einem Bebauungsplan nach den §§ 24 und 25 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 festgelegt sind, einzuheben.

(2) Die Summe der Straßenbeiträge darf 40 vH der für die Aufschließung erforderlichen Herstellungskosten einschließlich der Grunderwerbskosten nicht überschreiten.

(3) Der Straßenbeitrag ist einmalig für alle Grundstücke, die von einem Bebauungsplan erfaßt sind und die durch die herzustellenden Straßen aufgeschlossen werden, zu entrichten.

(4) Beitragspflichtig sind die Eigentümer der im Abs. 3 angeführten Grundstücke.

(5) Die Höhe des Straßenbeitrages je Quadratmeter ergibt sich aus der Teilung der Beitragssumme nach Abs. 2 durch die Summe der Quadratmeter aller aufzuschließenden Grundstücke.

(6) Die Höhe des Straßenbeitrages ist nach dem Flächenausmaß der Grundstücke festzulegen.

(7) Die Gemeinde darf die Straßenbeiträge erst nach der Herstellung der bewilligten (§ 13) Straßen vorschreiben. Die Entscheidung hat dingliche Wirkung.

Das Kärntner Straßengesetz 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 91/2020, wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 1 lautet:

(1) Die Gemeinden werden auf Grund des § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, ermächtigt, einen Beitrag (Straßenbeitrag) zu den Herstellungskosten von Straßen, die in einem Bebauungsplan oder Gestaltungsplan nach den §§ 47 bis 49 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 festgelegt sind, einzuheben.

(8) Auf Antrag des Abgabepflichtigen ist der Straßenbeitrag (Abs. 1) bis zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung auf dem Grundstück nach Abs. 3 zu stunden, wenn dieses Grundstück durch einen landwirtschaftlichen Betrieb intensiv genutzt wird oder die Einhebung des Beitrages eine erhebliche Härte bedeuten würde. Für den aushaftenden Beitrag sind Stundungszinsen vorzuschreiben. Die Höhe des Zinssatzes ist so zu wählen, dass die Summe aus dem vorgeschriebenen Straßenbeitrag und den Zinsen nicht höher ist als der Straßenbeitrag, der im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung für dasselbe Grundstück vorzuschreiben wäre.

Artikel XIII **Änderung des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010**

Gesetz vom 16. Dezember 2010 über die Regelung des Veranstaltungswesens (Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010)
StF: LGBl. Nr. 27/2011

Änderung

LGBl Nr 42/2011 (DFB)

LGBl Nr 89/2012

LGBl Nr 110/2012

LGBl Nr 85/2013

LGBl Nr 65/2017

LGBl Nr 71/2018

LGBl Nr 29/2020

LGBl Nr 117/2020

Das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 117/2020, wird wie folgt geändert:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Veranstaltungen (§ 2 Abs. 2), soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:

a) Veranstaltungen, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes

- zur Gesetzgebung fallen, wie etwa künstlerische und wissenschaftliche Sammlungen und Einrichtungen des Bundes, Veranstaltungen des Bundesheeres in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben, Veranstaltungen der Bundespolizei und der Sicherheitsbehörden in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages, Veranstaltungen, die dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegen, Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes, Veranstaltungen, die Ausübung eines Glaubens, einer Religion oder einer Weltanschauung sind, das Halten von Spielen nach § 111 Abs. 4 Z 2 der Gewerbeordnung 1994 oder das Aufstellen von Mustern oder Waren durch befugte Gewerbetreibende im Rahmen ihres Gewerbes;
- b) Veranstaltungen von Schulen, Musikschulen, Heimen, Kindergärten und Horten oder von Schülern, Heimbewohnern und Kindern im Rahmen der genannten Einrichtungen und von Volksbildungseinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, sofern die Veranstaltungen Bildungszwecken dienen;
 - c) Musikautomaten in gewerbebehördlich genehmigten Gastgewerbebetrieben in dem dafür vorgesehenen und genehmigten Umfang;
 - d) die Ausstellung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie Leistungsbewerbe in land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
 - e) die Erteilung von Tanzunterricht;
 - f) die gewerbsmäßige Vermittlung und den gewerbsmäßigen Abschluss von Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen (Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz, LGBl. Nr. 68/1996);
 - g) Veranstaltungen, die nach ihrer Art historisch im Volksbrauchtum begründet sind, insbesondere die in den Verzeichnissen über immaterielles Kulturerbe enthaltenen Veranstaltungen;
 - h) Veranstaltungen, die ausschließlich auf Straßen oder Plätzen mit öffentlichem Verkehr abgehalten werden, und die nach straßenpolizeilichen Bestimmungen anzeigepflichtig oder bewilligungspflichtig sind, es sei denn, dass hierfür entweder Gebäude nach der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 62/1996, errichtet werden sollen oder es sich um Musikdarbietungen handelt, die nach § 6 Abs. 1 bewilligungspflichtig sind;

- i) die Durchführung von Peep-Shows, Stripteasevorführungen, Table-Dance und ähnliche erotische Tanzvorführungen oder Darbietungen soweit darauf das Kärntner Prostitutionsgesetz, LGBl. Nr. 58/1990, anzuwenden ist;
- j) den Betrieb von Sportstätten im Freien, für die keine baulichen oder technischen Einrichtungen erforderlich sind, wie insbesondere Naturrodelbahnen, Natureisbahnen auf natürlichen Gewässern, Loipen oder Golfplätze, soweit es sich nicht um Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 lit. c handelt;
- k) Schipisten und deren Nebenanlagen;
- l) die Aufstellung und den Betrieb von Spielautomaten (Spielapparaten), sofern es sich nicht um pratermäßige Veranstaltungen oder Veranstaltungen im Tourneebetrieb handelt;
- m) die Aufstellung und den Betrieb von Geldspielapparaten, Glücksspielautomaten und dergleichen;
- n) Glücksspiele nach § 4 Abs. 1 des Glücksspielgesetzes;
- o) Spielplätze;
- p) Ausstellungen in und von Museen sowie Archiven;
- q) die Betriebstätten gewerberechtlich bewilligter Gastgewerbebetriebe, soweit die in diesen stattfindenden Veranstaltungen vom Umfang der erteilten gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung umfasst sind.

(3) Soweit durch Bestimmungen dieses Gesetzes Zuständigkeiten des Bundes, insbesondere in den Angelegenheiten des Gewerberechts, des Pyrotechnikrechts, des Vereins- oder Versammlungsrechts, des Tierschutzrechts, des Bäderhygienerechts, des Öffnungszeitenrechts oder des Verkehr- und Straßenrechts berührt werden, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

(4) Andere landesgesetzliche Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Kärntner Jugendschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5/1998, der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung, LGBl. Nr. 67/2000, der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 62, der Kärntner Bauvorschriften, LGBl. Nr. 56/1985, des Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 63/1982, des Gesetzes vom 22. Mai 1997 über eine Landes-Vergnügungssteuer, LGBl. Nr. 70/1997, des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990, LGBl. Nr. 32, des Kärntner Raumordnungsgesetzes, LGBl. Nr. 76/1969, des Kärntner

In § 1 Abs. 4 werden die Zitate „des Kärntner Raumordnungsgesetzes, LGBl. Nr. 76/1969, des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23,“

Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, und des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 79, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

durch das Zitat „des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 59,“ ersetzt.

Artikel XIV **Änderung des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 2017**

Gesetz vom 20. Juli 2017, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 erlassen wird

StF: LGBl. Nr. 68/2017

Änderung

LGBl Nr 2/2018

LGBl Nr 8/2018

LGBl Nr 10/2018

LGBl Nr 71/2018

LGBl Nr 93/2019

LGBl Nr 29/2020

Das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 – K-WBFG 2017, LGBl. Nr. 68/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 29/2020, wird wie folgt geändert:

§ 25 **Gegenstand**

(1) Gefördert werden darf die

1. Sanierung von Wohnungen, Eigenheimen, Wohnhäusern, Wohnheimen und sonstigen Gebäuden,
2. Schaffung von Wohnraum durch Zu-, Um- und Einbau in Bestandsobjekten,
3. Erwerb von Bestandsobjekten mit höchstens zwei Wohnungen,

wenn die Bestimmungen dieses Gesetzes und die in den Richtlinien (§§ 28, 30) festgesetzten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Förderungen dürfen – unbeschadet des § 30 – für folgende Bereiche vorgesehen werden:

1. Beratungsleistungen,
2. allgemeine Sanierungsmaßnahmen,
3. Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes von Wohnobjekten in

Form von

- a) Einzelbauteilsanierungen oder
 - b) umfassenden energetischen Sanierungen,
4. energieeffiziente ökologische Haustechnikanlagen,
 5. Maßnahmen zur Reduktion von Feinstaubbelastung, Luftschadstoff- und Treibhausgasemissionen,
 6. Maßnahmen für barrierefreies Wohnen,
 7. Schaffung von Wohnraum durch Zu-, Um- und Einbau im direkten baulichen Verband mit einem (nicht mehr) bewohnbaren Altbestand oder in sonstigen Gebäuden, deren Bausubstanz eine Revitalisierung oder eine Nutzungsänderung rechtfertigt, insbesondere wenn das Förderobjekt in einem Siedlungsschwerpunkt (§ 2 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, LGBl. Nr. 23) gelegen ist,
 8. Erwerb von Bestandsobjekten mit höchstens zwei Wohnungen in Siedlungsschwerpunkten (§ 2 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, LGBl. Nr. 23) durch begünstigte Personen unter der Voraussetzung, dass das Bestandsobjekt die energetischen Mindeststandards aufweist oder eine zeitnahe energetische Sanierung des Bestandsobjektes erfolgt,
 9. Sanierung im mehrgeschossigen Wohnbau von Einrichtungen iSd § 16 Abs. 1, insbesondere Grundrissänderung, Wohnungszusammenlegung, Wohnungsteilung und Freiraumgestaltung,
 10. Qualitätssicherungsmaßnahmen,
 11. Infrastruktureinrichtungen für alternative Mobilitätsformen.

In § 25 Abs. 2 Z 7 und 8 wird jeweils die Verweisung „§ 2 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, LGBl. Nr. 23“ durch die Verweisung „§§ 9 und 10 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, LGBl. Nr. 59/2021“ ersetzt.